

4) Linie Holstenstraße-Millernthor (gelbe Schilder, gelbes Licht) von Morgens 7,38 Uhr bis Abends 10,28 Uhr, alle 10 Minuten ab Holstenstraße; von Morgens 8,22 Uhr bis Abends 10,52 Uhr alle 10 Minuten ab Millernthor. Fahrpreis: 10 $\mathcal{A}$ werden auf dieser Linie Correspondenzkarten zur Weiterfahrt auf dem Ring nach Altonaer Bahnhof und Belle-Alliance ausgegeben.

Droschken-Taxe, Altonaer. (Dieselbe gilt für eine und zwei Personen.)

Reisefahrten.	
A. In den Stadtbezirken Altona, Ottensen, Hamburg (innerhalb der früheren Wälle), dem Grasbrook und den Vorstädten St. Pauli und St. Georg.	für $\frac{1}{2}$ Stunde — 90
B. Außerhalb dieser Bezirke	" " " 1 50
	" " " $\frac{1}{2}$ " 1 20
	" " " 1 " 1 80

Für jede Person über 2 sind pr. $\frac{1}{2}$ Stunde 15 $\mathcal{A}$, pr. ganze Stunde 30 $\mathcal{A}$ mehr zu entrichten. 2 Kinder unter 10 Jahren werden für eine Person gerechnet. Eine angefangene $\frac{1}{2}$ Stunde gilt als volle $\frac{1}{2}$ Stunde.

Tourfahrten.

Für eine Fahrt in der Stadt.	— 75
" " nach Hamburg (innerhalb der früheren Wälle)	von Altona 1 20
	" Ottensen 1 80
" " nach St. Georg und dem Berliner Bahnhof	" Altona 1 80
	" Ottensen 2 10
" " nach St. Pauli.	" Altona — 90
	" Ottensen 1 20

Für eine Fahrt nach dem Grasbrook (Venloer Bahnhof, Kaiser- und Sandthor-Quai)

Von Altona	
nach Vahrenfeld	1 80
" dem botanischen und zoologischen Garten	1 20
" Einsbüttel	1 50
" Eppendorf	2 40
" Al. Hottel	2 40
" dem Grindel, der Grindel-Wiese bis zum Grindelhof	1 80
" der Hohenluft	2 40
" dem neuen Altonaer Friedhof	1 20
" Rangenfelde	1 50
" Nienstedten	8 —
" Olshausen und Ritscher's Wirthshaus	1 50
" Ottensen	— 90
" Beldorf und Harbestrube	1 80
" dem Nothenbaum	1 80
" dem Schulberge (oberh. Develgönne)	1 20
" Teufelsbrücke	2 10

Für jede Person über 2 sind innerhalb der Stadt 15 $\mathcal{A}$, sonst 30 $\mathcal{A}$ mehr zu entrichten; 2 Kinder unter 10 Jahren werden für eine Person gerechnet. — Für Gepäck ist zu bezahlen: für jeden Koffer 30 $\mathcal{A}$, für kleineres Reisegepäck (Koffer, Koffer, Koffer u. dgl.) bis zu 2 Stück 15 $\mathcal{A}$, für jedes Stück mehr 8 $\mathcal{A}$. — Die einfache Taxe gilt von Morgens 7 bis Abends 10 Uhr. Für Fahrten von 10—12 Uhr Abends und von 5—7 Uhr Morgens tritt eine Erhöhung um die Hälfte ein. Für Fahrten in der Nacht, von 12 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, wird die doppelte Taxe bezahlt. — Chauffeurgelder zählt der Fahrgast. — Etwaige Beschränkungen sind baldmöglichst im Polizeiamte (Königsstraße 161) anzubringen.

Jollenführer-Taxe, Altonaer.

Von der neuen Anfahrt:	
1) nach den Schlangens, für jede Person.	— 10
2) " der Dampfschiffsbrücke.	— 15
3) " der Gasanstalt, für eine Person.	— 23
4) " dem Strom hinaus und der Elbbrücke, für eine Person.	— 45
5) " dem Fährhaus in St. Pauli, für eine Person.	— 75
ad 3, 4 und 5, für jede Person mehr.	— 15
6) " dem Hamburger Hafen, für 3 Personen.	— 1 20
" für jede Person mehr.	— 30

Von der Dampfschiffsbrücke oder der Holländischen Reihe:

7) nach den Schlangens, für jede Person.	— 10
8) " der neuen Anfahrt, für eine Person.	— 23
9) " der neuen Elbbrücke, für jede Person.	— 23
ad 8 und 9 für jede Person mehr.	— 15
10) " dem Strom hinaus, der Gas-Anstalt, dem Fährhaus, dem Hamburger Hafen, wie ad 3, 4, 5, 6.	

Von der Elbbrücke und dem Fischmarkt:

11) nach den Schlangens, für jede Person.	— 10
12) " der Dampfschiffsbrücke, für eine Person.	— 23
13) " der neuen Anfahrt, " " "	— 45
14) " der Gasanstalt, " " "	— 60
15) " d. Fährhaus, St. Pauli, " " "	— 60
ad 12, 13, 14, 15, für jede Person mehr.	— 15
16) " dem Hamburger Hafen, für 3 Personen.	— 90
" für jede Person mehr.	— 30

Für eine Stunde innerhalb oder außerhalb des Hafens: für 1, 2 oder 3 Personen 1 $\mathcal{M}$ 20 $\mathcal{A}$, für jede Person mehr 15 $\mathcal{A}$. Für die zur Rückkehr erforderliche Zeit ist die Hälfte der einfachen Taxe (1 $\mathcal{M}$ 20 $\mathcal{A}$) zu bezahlen. Der Jollenführer ist verpflichtet, auf Verlangen an dem Orte, wohin er Jemanden gefahren, $\frac{1}{4}$ Stunde zu warten und den Passagier für die Hälfte

der Taxe zum Abfahrtsorte zurück zu befördern. Nach Verlauf von $\frac{1}{4}$ Stunde ist der Jollenführer berechtigt, für jede $\frac{1}{4}$ Stunde des Wartens 15 $\mathcal{A}$ und für die Rückbeförderung die volle Taxe zu beanspruchen. Es dürfen nicht mehr als 6 Personen in eine gewöhnliche Jolle genommen werden, wie denn überhaupt der Jollenführer bei angemessener Strafe darauf zu achten hat, daß sein Fahrzeug nicht überladen werde. Für die Beförderung von Gepäck ist zu entrichten: a) für eine Sackfuhr 30 $\mathcal{A}$, b) für einen Koffer 30 $\mathcal{A}$, c) für Beihzeug und andere Sachen 15 $\mathcal{A}$. Kleinere Bagage, welche die Passagiere selbst tragen können, als Mantellade, Gutfachlein u. dgl., wird unentgeltlich mitgenommen. Während der Zeit von 10—12 Uhr Abends wird die Hälfte der Taxe mehr, von 12 Uhr Nachts bis 4 Uhr Morgens die doppelte Taxe berechnet. Das Polizeiamt sorgt für die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen und belegt Contraventionen mit Geld- oder Gefängnisstrafen.

(Magistrats-Bekanntmachung vom 1. Januar 1868.)

Taxe für die Kofferträger an der Dampfschiffsbrücke in Altona.

Für den Transport durch Arbeitsleute an den Landungsbrücken und an der Landungstreppe.

A. Für Gegenstände und Sachen, die mit den Dampfschiffen ankommen oder abgehen und vom Landungsplatz an Bord oder vom Bord an den Landungsplatz gebracht werden:

1) für einen Wagen mit einem oder mehreren Koffern beladen.	1 20
2) für einen Wagen ohne Beladung.	— 90
3) für einen nicht tragbaren mittelst Karre zu befördernden Koffer.	— 15
4) für einen tragbaren Koffer.	— 10
5) für einen Mantel- oder Nachtsack.	— 10
6) für Gutfachlein, Mantel und sonstiges kleines Gepäck eines Reisenden.	— 10

Falls aber diese Gegenstände durch Arbeitsleute vom Landungsplatz weiter befördert werden, fallen diese Anträge weg und ist nur die sub B. gebuchte Gebühr zu berechnen.

B. Für den Transport eines tragbaren Koffers:

in Altona:	
nach der gr. Elbstraße und den zwischen dieser und der Elbe liegenden Plätzen und Straßen.	— 30
bis zum Bahnhof, zur Palmallee und Breitenstraße, sämtlich einschließlich.	— 50
über diese Linie hinaus bis zur großen Bergstraße und Reichenstraße, beide einschließlich.	— 60
über die gr. Bergstraße und Reichenstraße hinaus.	— 80
nach Hamburg.	— 90
nach Vorstadt St. Georg.	1 20
nach Vorstadt St. Pauli.	— 80
nach dem Grasbrook.	1 20
nach Ottensen.	— 80
nach Einsbüttel.	1 20
nach Eppendorf und Umgegend.	2 25

Für einen nicht tragbaren Koffer, welcher mittelst Karre zu transportieren, 15 $\mathcal{A}$ mehr.

Für einen Nachtsack und sonstiges kleines Gepäck, wenn der Reisende keinen Koffer hat, 15 $\mathcal{A}$ weniger, als für einen tragbaren Koffer.

Für Nachtsack und sonstiges kleines Gepäck, welches der Reisende neben dem Koffer hat, 15 $\mathcal{A}$ mehr.

Kofferträger-Taxe. Die Taxe für den Transport des Gepäcks von den Bahnhöfen nach dem Hause der Eigner oder umgekehrt:

1) für einen Koffer oder großen Nachtsack.	30 $\mathcal{A}$
2) für einen kleinen Nachtsack, eine Gutfachlein und dergleichen kleinere Stücke, wenn solche außer dem Koffer zu transportieren sind.	8 "
3) wenn das Gepäck des Reisenden bloß in einem kleinen Collo besteht.	15 "
4) der Transport auf den Bahnhöfen ist nur mit der Hälfte der obigen Taxe zu bezahlen.	

Taxe für die Schornstein-Reinigung. (Auszug aus der Instruction für die in den Städten Altona, Ottensen sowie Neumühlen concessiohierten Schornsteinfeger, d. d. Schloß Gottorf, den 27. März 1865; vgl. Alton. Nachr. 1865, Nr. 78 und 79.)

§ 19. Für die Reinigung der Schornsteine werden den Schornsteinfegern folgende Vergütungen bewilligt: Für das Reinigen eines jogen, ruffischen Schornsteins oder Juges in einem einstöckigen Gebäude, oder wenn derselbe überhaupt nur durch ein Stodwerk geht. 25 $\mathcal{A}$
geht der Zug durch zwei Stodwerke. 30 "
geht der Zug durch drei oder mehr Stodwerke. 40 "
Für das Reinigen eines befeigbaren Schornsteins, welcher nur durch ein Stodwerk sich erstreckt. 30 "
im Falle derselbe sich durch zwei Stodwerke erstreckt. 50 "
im Falle derselbe sich durch drei Stodwerke erstreckt. 60 "
und im Falle derselbe sich durch vier oder mehr Stodwerke erstreckt. 80 "
Keller und Dachstühle werden nur in dem Falle als Stodwerke gerechnet, wenn sich dafelbst mit dem Schornsteine in Verbindung stehende Feuerstellen (Kochherde, Öfen u. dgl.) befinden, und wenn diese wirklich benutzt werden. — Für das Ausbrennen eines ruffischen Schornsteins oder Juges ist jedesmal eine besondere Vergütung von 1 $\mathcal{M}$ 20 $\mathcal{A}$ an den Schornsteinfeger zu entrichten.

Die Schornsteinfeger oder ihre Leute sind nicht berechtigt, außer den vorgeordneten Vergütungen weiter etwas, unter welchem Namen es auch sei, für die angegebenen Arbeiten zu fordern.

Die Gebühr hat der Hauseigentümer zu zahlen, soweit nicht in den Contracten mit den Mietern ein Anderes festgesetzt ist.

Scala der Klassensteuer. Laut Gesetz vom 25. Mai 1873 resp. 16. Juni 1875. Die Klassensteuer beträgt jährlich bei einem Jahreseinkommen

von mehr als	bis einschließlich	Steuersatz pro Jahr
in der 3. Stufe	900 M.	1050 M.
4.	1050	1200
5.	1200	1350
6.	1350	1500
7.	1500	1650
8.	1650	1800
9.	1800	2100
10.	2100	2400
11.	2400	2700
12.	2700	3000

Laut Gesetz vom 26. März 1883 ist die Klassensteuer von den zur 1. und 2. Stufe veranlagten Personen nicht zu entrichten.

Scala der classierten Einkommensteuer. Laut Gesetz v. 25. Mai 1873. Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Jahreseinkommen

von mehr als	bis einschließlich	Steuersatz pro Jahr
in der 1. Stufe	3000 M.	3600 M.
2.	3600	4200
3.	4200	4800
4.	4800	5400
5.	5400	6000
6.	6000	7200
7.	7200	8400
8.	8400	9600
9.	9600	10800
10.	10800	12000
11.	12000	14400
12.	14400	16800
13.	16800	19200
14.	19200	21600
15.	21600	25200
16.	25200	28800
17.	28800	32400
18.	32400	36000
19.	36000	42000
20.	42000	48000
21.	48000	54000
22.	54000	60000

u. f. um je 60000 M. steigend: 1800 M.

Verdignungs-Gebühren bei der evangel. luther. Gemeinde.	Bis 12 Uhr Mit- tagß.	Von 12 Uhr an:					Arme
		a. in Pri- vathä- usern.	b. in allge- mei- nen Gebä- uden.	a. in Pri- vathä- usern.	b. in allge- mei- nen Gebä- uden.		
<i>Nr.</i>	<i>1.</i>	<i>2.</i>	<i>3.</i>	<i>4.</i>	<i>5.</i>	<i>6.</i>	
Erdgeld an die Kirche.....	40	20	10	5	30	4	10
An den Querdienstträger.....	1	80	—	—	—	—	—
An die Glockenläuter.....	15	—	—	—	—	—	—
An die Leichenbitter.....	18	—	4	20	2	40	1
Summa <i>M.</i>	75	15	9	50	6	50	3

Nr. 1 bis 3 für Erwachsene, 4 bis 5 für Kinder. Für Verdigungen von Kindern, welche bis 12 Uhr Mittags stattfinden, sind die nämlichen Gebühren zu entrichten, wie für die Verdigung Erwachsener. Für Leichen, welche von hier nach den Hamburgischen oder sonst benachbarten Friedhöfen geführt werden, sind die hieselbst zu entrichtenden Gebühren nach der Zeit zu berechnen, zu welcher die Fortführung der Leichen von hier stattfindet. — Für die Verdigung todgeborener Kinder wird die für die Kinder-Verdigungen im Allgemeinen angeordnete Gebühr bezahlt. — Wenn durch Aktze des Arztes dargelegt ist, daß das zu beerdigende Kind unzeitig geboren, sind weiter keine Gebühren zu entrichten als 1 M. 13 J. an die Kirche und 1 M. 13 J. an den Leichenbitter. — Wenn auf Wunsch Bestomender der Cantor in dem Sterbhaufe oder am Grabe singt, ist ihm dafür eine Vergütung von 6 M. 75 J. zu entrichten. Bei stattfindender Benutzung der Kapelle auf dem Friedhofe erhält 1 M. 20 J. die Kirche. — Bei Verdigungen, welche nach 12 Uhr Nachmittags stattfinden, darf der Leichenwagen nur mit zwei Pferden versehen werden, wogegen die Führung der Pferde durch einen nebenher gehenden Kutscher auch bei solchen Verdigungen gestattet ist. (Reglement und Bekanntmachung des Altonaer Kirchenvisitoriums vom 22. Juni 1857.)

Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche nach § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, d. d. 29. Mai 1869, der Genehmigung seitens der Polizei bedürfen, und folgende sind: Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Blindstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erd-Öl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coak, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Kuchhöfen, Kalt-, Ziegel-, Ofen- und Gyps-Ofen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnisfabriken, Stärke-Fabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärke-Syrup-Fabriken, Wachsdruck, Darmsaiten, Dachpappen- und

Dachpapp-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifenfabriken, Knochen-Brennerien, Knochenbarren, Knochen-Rohreien und Knochenbleichen, Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare, Talgsmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abkühlereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stau-Anlagen für Wasserbetriebe.

I. Antrag des Unternehmers.

28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Polizeiamte anzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

- a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
- b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben und die Namen der Eigentümer;
- c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;
- d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zur Betriebsstätte Feuerungs-Anlagen gehören;
- e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;
- f) der Gegenstand der Fabrication, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken, insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Ganges seiner Gewinnung.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivelemente und die dazu gehörigen Situationspläne sind von verordneten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Wertmeistern aufgenommen werden. Beschreibungen, Zeichnungen und Nivelemente sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat und von dem Unternehmer zu vollziehen.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivelemente sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdehnungen verbreiten, dem zuständigen Medicinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

II. Bekanntmachung des Unternehmers.

33. Die Bekanntmachung des Unternehmers erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

- a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe aufgeführt werden soll;
- b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;
- c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
- d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belegblatt über die Bekanntmachung ist zu den Acten zu bringen.

35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe nachdem darüber die Meinung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medicinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügungen.

(Bergl. Baupolizei-Verordnung für die Stadt Altona vom 1. Februar 1874.)

Baupolizei-Ordnung für die Stadt Altona vom 1. Februar 1874.

Auszug aus derselben:

§ 4. Zu jeder neuen Straßenanlage ist die Genehmigung der Bau-Commission und, falls die Anlage nicht dem festgestellten Straßenplane entspricht, die Genehmigung der städtischen Collegien erforderlich. Zu jedem Neubau, zu jeder äußeren Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage, zu Einrichtungen zu gewerblichen Zwecken im Innern oder bei Veränderungen derselben, zur Einrichtung von bisher zu anderen Zwecken benutzten Räumen als Wohnräume, zur Anlage neuer Feuerstellen, zur Veränderung bestehender, zu jeder an der Straße zu errichtenden Einfriedigung, zur Anlage von Heberfahnen über die Trottoirs, zur Anlage oder Erneuerung von Kloaken, Düngersäulen und Gruben zur Aufnahme von Schmutzwasser oder thierischen und vegetabilischen Abfällen, ferner zur Veränderung an und in Zugängen in Wohnhäusern, sofern dieselben nicht die im § 22 vorgeschriebenen Maße haben, ist die vorgängige Genehmigung der Baupolizei-Commission zu erwirken. Ausgenommen hiervon ist nur das Abputzen und Anstreichen

der Häuser, die Wiederherstellung schadhaft gewordener Thüren und Fenster, sowie von Parterre- und Kellerfenstergärten, insoweit dieselben nicht nach der Straße hinaus schlagen, die Anlegung von Thüren und Fenstern in den nicht der Straße oder dem Hofen zugewendeten Mauern, die Anlegung von Dachsternen, die Reparatur der Dächer und Schornsteine.

§ 11. Sogenannte Marquisen müssen an allen Seiten mit der Unterlante mindestens 2 m vom Trottoir entfernt bleiben. Vorhängende Ausschlagschilde dürfen nur nach Genehmigung der Baupolizei-Commission angebracht werden. Etwa vorhandene, welche die Passage oder die Beleuchtung behindern, sind zu entfernen. Jeder Hauseigentümer muß es dulden, daß die Straßennamen, die Hausnummern, die Markzeichen der Wasserleitung etc., sowie die zur Straßenbeleuchtung erforderlichen Laternen an seinem Eigenthum angebracht werden. Auf Privatgrundstücken stehende Bäume sind auf Verlangen der Bau-Polizei-Commission so zu beschneiden, daß ihre Zweige nicht über die Grundrandslinie auf die Straße hinüberragen.

§ 14. Zum Anstrich der Gebäude darf blendende Farbe nicht verwendet werden. Giebelwände, welche an Straßen oder größere Plätze grenzen, die voraussichtlich nicht bebaut werden, dürfen nicht getheert werden.

§ 23. Arbeiten auf öffentlichem Grunde, z. B. Aufbrechen des Straßenpflasters, Aufgraben des Grundes deßhalb Rohrenlegungen, Aufstellen von Bauplanen und Gerüsten, Hinlegung von Baumaterialien, dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn vorher eine desfallige Anzeige beim Stadtbauamt gemacht und von diesem schriftlich die Erlaubnis erteilt ist.

§ 28 ad 2. Vor dem völligen oder theilweisen Abbruch alter Gebäude ist der Bau-Polizei-Commission eine Anzeige zu machen, nach deren Anweisung ein Schutzdach, eine Umzäunung oder ein Gerüst anzubringen ist. Das abgebrochene Material darf nicht nach Außen heruntergeworfen, sondern muß nach vorheriger Anlegung in geschlossenen Kinnen nach Innen heruntergebracht oder brenntergetragen werden.

§ 147. Mit Geldbuße bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft: wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Locals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung erteilt, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung

der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Locals, oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst verfährt, das hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 367 ad 13, 14, 15. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft: 13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welchen der Einsturz droht, auszubessern oder niederzureißen; 14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen; 15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

§ 368 ad 3 u. 4. Mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: 3) wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt; 4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden.

Polizei-Verordnung, betreffend das Ausfahren von Schutt und Erde aus Gruben. Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1529) wird mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Schleswig und nach Beratung mit den hiesigen städtischen Collegien hierdurch Folgendes verordnet:

1. Beim Ausfahren von Baugründen oder von Erde aus tiefergelegenen Stellen haben die Fuhrleute eine vom Grunde der Ausgrabung bis zum Niveau der Fahrbahn reichende Lage querliegender Holzbohlen ausschließlich zu benutzen.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden, falls nicht auf Grund des Strafgesetzbuchs § 330, 13, wegen Tierquälerei eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 30 M. eventuell entsprechender Haft bestraft. Altona, den 28. August 1884. Das Polizei-Amt.

Angabl.	Verzeichniß der Altonaer See-Schiffe.		Commerz- Lizen.	Art der Lizen.	Nr. der.	Capitaine.
1	Alvina & Mora	Belohn-Over	112,8 Gb.-M.	39,40	Engl. Tons	Rörner Heinrich
2	Anna	Leichter	204,2 Gb.-M.	72,08	Engl. Tons	Roch, A., Apotheker z. Hambg.
3	Balthasar	Schooner	779,8 Gb.-M.	275	Engl. Tons	Wahlen, Balth.
4	Christina	Over	72,2 Gb.-M.	25 1/2	Engl. Tons	Ramde, J. H.
5	Die j. Margaretha	Over	63,2 Gb.-M.	—	Engl. Tons	Jensen, J. H.
6	Elisabeth	Leichter	ca. 540,2 Gb.-M.	190,21	Engl. Tons	Wohlbücher, C. J. H.
7	Elia	Leichter	208,2 Gb.-M.	73,71	Engl. Tons	Baumach, Fr. C. F. z. Hambg.
8	Fertha	Over	193,2 Gb.-M.	68,21	Engl. Tons	Baumach, Fr. C. F. z. Hambg.
9	Ginbu	Lugger	—	135	Engl. Tons	Freudenthal, u. Mathieson P.
10	Johanna	Ballot	243,2 Gb.-M.	85 1/4	Engl. Tons	Bennit, J. H.
11	Jno	Ball.	975 Gb.-M.	344 1/4	Engl. Tons	(i. unten)
12	Jürgen	Ball.	839,2 Gb.-M.	296 1/2	Engl. Tons	Westmann Wm. u. Runge Wm.
13	Laura	Over	939,2 Gb.-M.	—	Engl. Tons	Elewing & Co.
14	Louise	Belohn-Over	87,2 Gb.-M.	30,89	Engl. Tons	Wismann, J. H.
15	Margaretha	Over	75,2 Gb.-M.	26 1/2	Engl. Tons	Rhode, Marg. Wm., geb. Schütt
16	Margaretha Käthe	Over	85,2 Gb.-M.	—	Engl. Tons	Bredow, Johannes
17	Nagara	Ball.	1959,2 Gb.-M.	691 1/2	Engl. Tons	Peters, Jacob
18	Oria	Ball.	1950,2 Gb.-M.	688 1/2	Engl. Tons	G. W. & E. Lorenzen
19	Strasbourg	Ball.	1205,2 Gb.-M.	425 1/2	Tonnen	(i. unten)
20	Walparaiso	Ball.	—	485 1/4	Engl. Tons	Lorenzen G. W. & E.

Hamburger Last à 6000 K. Schweißlast à 10,000 K.

¹⁾ Ball „Jno“, Nr. der: J. H. F. Wiskhorst, G. F. A. Rode, M. H. Mahler und M. H. R. Drews.

²⁾ Ball „Strasbourg“, Nr. der: H. G. J. Schütte, G. Hoffmann und Ehefrau Emma Wühlberg, geb. Giebert.

Verlegene Schiffsgelegenheiten. Bei H. E. Bauer, Dithmarsches Haus, Seefernstraße 31: Ueber Brunsbüttel nach Melbör jeden Dienstag durch Schiffer Classen und Fuhrmann Jasper. — Nach St. Margarethen Schiffer v. Koh.

Bei Joh. Cöhrs, Fährhaus, gr. Elbst. 4: Annahme von Paketen nach Bugzude, Ederbüge, Franz, Plantenese und Hinfenwörder.

Bei J. P. Cöhrs, Elbst. 1: Der Schiffer H. Kölln nach Schleswäger täglich mit Flutzeit, Johann Pahl nach Fliegenberg, Fr. Brndt nach Wollwörder, und J. Meyer nach Latenberg, 3 Mal wöchentlich, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Bei G. Erbs & Schumann, „Eider und Altenländer Fährhaus“, II. Elbst. 25: nach Stade, Lwienfisch und Bugzude pr. Dampfschiff täglich Gelegenheit für Passagiere und Sachen.

Bei B. Dehlesien, II. Elbst. 40: C. Thormählen nach Elmhorn, 2. Lage nach Wülter wöchentlich.

Bei M. H. Köllnig Wm., Fährhaus, Holl. Reihe 6: Annahme nach Gluckstadt, Iychoe, Helgoland, Pakelanahme nach allen Stationen der Westküste Schleswig-Holsteins.

Bei J. Hartz Wm., II. Elbst. 17: Altenländer, Brunsbütteler, Guxhader, Elmshorner, Gluckstädter, Iychoer, Neuhäuser, Otterndorfer und Wiskraner Verkeh.

Bei J. H. Jürgensen, Engelbrecht Nachf., gr. Elbst. 35: Schiffsgelegenheit tägl. nach Altonaer u. Wültenwörder, Schiffer Kühnen; Abfahrtszeit unbestimmt.

G. F. Meyer's Gasthof, Auswanderungs-Comtoir, große Elbst. 104: Dampfschiff-Gelegenheit nach Stade, tägl. in den Sommermonaten, Nachmittags 2 1/2 und 3 1/2 Uhr, Montag, Mittwoch und Freitag Morgens 7 Uhr. — Helgolander Schiffer legen regelmäßig an der Dampfschiffsbrücke an; Schiffer nach Büsum, Melbör und Wültenwörder liegen ebenfalls.

Fuhr- und Botenbeförderungen. Hamburg-Altonaer Paketwagen durch den Fuhrmann G. Burmeister, Blumenst. 98, I. Annahmestellen: Rathhausmarkt 12 bei G. W. Rode; gr. Wühlent. 57 bei Barthold; Holstenst. 1 bei Grebe; II. Elbst. 40 bei Dehlesien; gr. Elbst. 11 bei Köhler Wm.; Catharinenst. 5 bei Schwarz Wm.

Hamburg-Altonaer Paketwagen durch den Fuhrmann G. W. Johannes, fährt täglich. Annahmestellen: gr. Gärtners. 7, II; II. Freiheit 13; gr. Gärtners. 84.

Hamburg-Altona: Ottenjener Paketwagen durch den Fuhrmann G. John, C. W. Kruse Nachf., fährt täglich. Annahmestellen: Conradst. 22, I; Schäfers Platz 8 und Könligh. 68.

Hamburg-Altona-Ottensener Paketwagen durch den Fuhrmann J. H. B. Beth, fährt täglich. — Annahmestellen: gr. Gärtnerstr. 7, K. H. Freilich 6, Ungerstr. 2, Bahnhofstr. 29 und gr. Elbstr. 4.

J. Cohn, befördert täglich mehrfach Güter, Pakete, Rohmaterial u. nach und von Hamburg und Umgegend, sowie nach sämtlichen Bahnhöfen und übernimmt Verzollungen ins Zollvereinsgebiet. — Bestellungen: Hamburg: Hopfenmarkt 29; Altona: gr. Bergstr. 103, Bahnhofstr. 29, K. Adolph v. Esen & Co., Ottensen, Bahnhofsstr. 107. Tägliche Kolliführungsverbindung zwischen Ottensen-Altona, Hamburg, den Bahnhöfen und den Quais. — Annahmestellen: Ottensen: Bahnhofsstr. 107; Altona: gr. Elbstr. 96; Hamburg: gr. Reichenstr. 73, I.

Altona-Wandsbeker Paketwagen, Fuhrmann D. Hartmann, Deyersing Markt, fährt täglich. — Annahmestellen: Rathausmarkt 12, Bahnhofstr. 29, K. u. Elbstr. 10, K.

Wandsbeker Paketwagen, Fuhrmann Joh. Fehrs, fährt drei Mal wöchentlich. Annahmestellen: Palmallee 32, K. und Flottbekstr. 11.

Blankener Omnibus, G. Rasmus, täglich Morgens 10 Uhr und Nachmittags 3 Uhr, Palmallee 22 und Flottbekstr. 11.

Uhlenhorster Paketwagen, Annahmestelle: Königl. 66.

Carl Wilh. Bode's Gasthof, Rathausmarkt 12, Frachtwagen nach Segeberg, Oldenburg u. Gutin. Fuhrmann Baummeister, Elend Markt, Dienstag, fährt denselben Tag zurück. Paketannahme für Wandsbeck.

J. J. Stehr, gr. Elbstr. 12—14, Annahme von Paketen und Bestellungen nach Teufelsbrücke, Riesenbuden, Wandsbuden und Blankenese.

J. J. Bauer, Palmallee 22, täglich Fahr-Gelegenheit nach Wedel.

G. Ode, Steinstr. 43, täglicher Transport von Kaufmannsgütern von und nach Hamburg.

F. W. Wöhring, Königl. 211, täglich Paket-Beförderung und Fahr-Gelegenheit nach Wedel.

G. J. Engelbrecht, Gasthof „Zum weißen Roß“, Königsstr. 8.

Wagenwagen von und nach Einsbörn durch die Fuhrleute Krohn und Druwe; Ankunft am Dienstag und Freitag um 7 Uhr Morgens; Abfahrt Nachmittags 3 Uhr an denselben Tagen. — Nach und von Darnstedt: Fuhrmann Witt; Donnerstag Nachmittags Ankunft, Freitag retour.

Nach und von Uetersen: der Rote Otto, Dienstag und Sonnabends, Ankunft Morgens, Abgang am nächsten Tage; der Rote Stapelschiff wöchentlich drei Mal nach Himmelsberg. — Nach Kellinghusen und Bramstedt: Fuhrmann Diercks, alle 14 Tage, Ankunft Dienstag, Abfahrt Mittwoch.

Verkehrs-Ordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Wir Christian der Ältere, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg u. c. thun kund hiermit: Nachdem in Veranlassung eines händlichen Antrages der Entwurf einer Gesinde-Ordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein den händlichen Verhandlungen für das Herzogthum Schleswig und für das Herzogthum Holstein zur Berathung vorgelegt worden, sind die uns hierüber abgegebenen Gutachten beider Verhandlungen allerunterthänigst vorgebracht worden. Wir haben hierauf zur Bewirkung einer übereinstimmenden Befestigung im Gesindewesen für alle Landestheile in unseren gedachten Herzogthümern, und zur Befestigung der Uebelsände, welche sich in dieser Beziehung gezeigt haben, nachstehende Gesinde-Ordnung zu erlassen uns allerhöchste Bedenken gefunden, und verfügen und befehlen demgemäß, wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen. § 1. Das gegenseitige Verhältnis zwischen Herrschaft und Gesinde wird durch eine Uebereinkunft begründet, vermöge deren eine Person während einer zum Voraus bestimmten ununterbrochenen Zeit mit persönlicher Unterwerfung gegen die Dienstherrschaft zur Verrichtung häuslicher und wirtschaftlicher Arbeiten und Dienste in ein Hauswesen aufgenommen wird, und dafür von der Herrschaft die Zufuhr einer Gegenleistung erhält.

§ 2. Die Art der zu leistenden Dienste, wie auch die Art und der Verlauf der Gegenleistung, und die Dauer der Dienstzeit, hängen von der darüber getroffenen Vereinbarung ab, sofern solche den Gesetzen nicht zuwider läuft.

§ 3. Auch ohne besondere Vereinbarung ist jedoch das Gesinde verpflichtet, außer den speciell demselben obliegenden Leistungen, auf jede Weise nach Vermögen zur Erreichung der häuslichen Zwecke mitzuwirken, den Anordnungen der Dienstherrschaft in dieser Beziehung Folge zu leisten und sich der Hausordnung gemäß zu verhalten.

§ 4. Dagegen liegt auch ohne ausdrückliche Uebereinkunft der Herrschaft die Verpflichtung ob, nach bester Einsicht, wie für das Leibliche, so auch für das sittliche Wohl des ihr untergebenen Gesindes Sorge zu tragen.

§ 5. Es darf daher das Gesinde durch die Hausordnung an dem Besuche des öffentlichen Gottesdienstes nicht ungebührlich gehindert werden, und die Herrschaft hat unconfirmirte Dienende vorchriftsmäßig zum Besuche der Kirche und Schule anzuhalten.

§ 6. Die Annahme weiblichen Gesindes kann auch von der Ehefrau geschehen, ohne daß es der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf. Volljährige unverheiratete Frauenzimmer können ohne Weissen eines Curators Diensthöten mieten.

§ 7. Vermieteten kann sich, wer über keine Person zu verfügen beauftragt ist. Unmündige bedürfen bis zum vollenden 18. Lebensjahre zur Eingehung oder Kündigung eines jeden Dienstverhältnisses der Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, denen es außerdem gestattet ist, im Dienstbuche (§ 33) zu bemerken, daß diese Einwilligung auch für spätere Dienstverhältnisse bis zur Volljährigkeit erforderlich sein solle. Unverheiratete Frauenzimmer können ohne Curator sich als Diensthöten vermieten; verheiratete Frauen bedürfen dazu der Zustimmung ihrer Gemänner, wenn diese nicht abwesend sind, oder ihre Einwilligung ungeachtet der Abwesenheit eingepflegt werden kann.

II. Von der Eingehung des Gesindevertrags. § 8. Zur Rechtsbändigkeit des Gesindevertrags genügt eine mündliche Uebereinkunft zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde, verbunden mit der Annahme des Handgeldes oder Gottespfennigs. Die Bestimmung des Betrages des Handgeldes, welches nur bei Eingehung des Dienstvertrags, nicht aber bei der Erneuerung desselben gegeben zu werden braucht, bleibt der Dienstherrschaft überlassen.

§ 9. Wird der Gesindevertrag schriftlich errichtet, so ist derselbe auf dem verordnungsmäßigen Stempelpapier auszufertigen, soweit dessen Gebrauch überhaupt gesetzlich vorgeschrieben ist.

III. Von der Dauer der Dienstverträge. § 10. Wenn bei der Annahme des Gesindes eine bestimmte Zeit für die Dauer des Dienstes nicht verabredet worden ist, so kann das Dienstverhältnis zur gewöhnlichen Kündigungszeit (§ 22 seq.) von beiden Seiten gekündigt werden.

§ 11. Die Vereinbarung zu Dienstleistungen für eine längere Zeit, als einen Monat, fällt nicht unter den Begriff des Gesindevertrags.

IV. Antritt des Dienstes. § 12. Die allgemeinen Termine des Dienstwechsels für Miethen, welche halbjährlich oder jährlich geschlossen werden, sind der 1. Mai und 1. November, sofern nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden (nach § 2). In der Stadt Altona werden jedoch, mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse, die bisher gebräuchlichen Termine beibehalten.

§ 13. Der Ab- und Zugang des Gesindes findet, wenn die Entfernungen solches erlauben, an demselben Tage statt, und ist das Gesinde zum Antritt des Dienstes, sowie die Herrschaft zur Annahme desselben erforderlichen Falls durch polizeilichen Zwang anzuhalten.

§ 14. Der durch das Verschulden des Gesindes um 24 Stunden verzögerte Dienstantritt berechtigt die Herrschaft, den Contract aufzugeben, und ist außerdem von dem Gesinde mit einer Brüche von 1 bis 3 Rthlr. zu büßen.

§ 15. Hindernisse, durch welche das Gesinde ohne seine Schuld von dem rechtzeitigen Dienstantritt abgehalten zu sein vorgiebt, sind von demselben gehörig nachzuweisen. Ist der Dienstantritt dadurch länger als 3 mal 24 Stunden verspätet, so kann die Dienstherrschaft die Aufnahme des Gesindes verweigern. Wenn die Aufnahme vor Ablauf dieser Zeit verweigert wird, so hat die Behörde darüber zu entscheiden, ob das Dienstverhältnis aufzugeben sei.

§ 16. Durch eine von Seiten der Herrschaft veranlaßte Verzögerung wird das Dienstverhältnis nicht aufgehoben, und die Herrschaft ist dem Gesinde zur verhältnismäßigen Leistung von Lohn und Kostgeld bis zur Aufnahme in das Haus verpflichtet.

§ 17. Das Gesinde kann vor dem Antritt des Dienstes den eingegangenen Mietvertrag aufkündigen:

- 1) wenn dasselbe zur Zeit des Dienstantritts von einer zum Diensten unfähig machenden Krankheit oder Schwäche befallen wird;
- 2) wenn weibliche Diensthöten sich verheirathen;
- 3) wenn die Verhältnisse der Eltern des Diensthöten in der Zwischenzeit sich so geändert haben, daß sie die Dienste des Kindes nicht entbehren können, und wenn der Diensthöte in eigenen, namentlich in Erbschaftsangelegenheiten, auf längere Zeit vom Wohnorte der Dienstherrschaft sich zu entfernen genöthigt ist.

Diese Gründe sind vom Gesinde gehörig nachzuweisen.

§ 18. Die Herrschaft ist ihren Aufenthalt außerhalb des Herzogthums verlegt.

§ 19. Die Herrschaft ist dagegen berechtigt, von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes abzugehen, wenn ihr bekannt geworden:

- 1) daß sie bei der Annahme des Gesindes durch Vorsehung falscher Zeugnisse hintergangen ist;
- 2) daß das Gesinde groben Lastern ergeben ist, oder seit der Eingehung des Dienstvertrages ein Verbrechen begangen hat;
- 3) daß es an ansehnendem oder unedelmäßigem magenden Uebeln leidet;
- 4) daß weibliche Diensthöten schwanger sind.

§ 20. Ob und in wie weit andere, seit dem Abschlusse des Dienstvertrages eingetretene, oder der Dienstherrschaft oder dem Gesinde bekannt gewordene Umstände einen rechtmäßigen Grund enthalten, vor Antritt des Dienstes von dem Dienstvertrage abzugehen, bleibt unter besonderer Berücksichtigung der Natur und des Zwecks des Dienstverhältnisses dem richterlichen Ermessen überlassen.

§ 21. Wenn in solchen Fällen (§§ 14, 15, 17—19) der Dienstvertrag aufgehoben wird, so zahlt der Diensthöte das erhaltene Handgeld (§ 8) zurück. Ob außerdem noch ein Schadenersatz zu leisten sei, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

§ 22. Ohne Angabe von Gründen steht es der Herrschaft jederzeit frei, gegen Auszahlung des Lohnes und Kostgeldes für ein Vierteljahr an das Gesinde, vor dem Dienstantritt desselben von dem Dienstvertrage abzugehen.

Auch vom Gesinde steht diese Befugnis zu, wenn es spätestens 4 Wochen vor dem Dienstantritt seinen Entschluß der Herrschaft anzeigt, und an diesem Tage den Lohn für ein halbes Jahr sofort erlegt.

Um bei Dienstverhältnissen, welche auf einen Monat verabredet sind, von dem Dienstvertrage vor dem Dienstantritt abgehen zu können, hat die Herrschaft dem Gesinde den Lohn nebst Kostgeld für einen halben Monat zu zahlen, und das Gesinde den Lohn für einen Monat an die Herrschaft zu erlegen.

V. Beendigung des Dienstvertrags. § 23. Der Beendigung des Dienstverhältnisses geht in der Regel die Kündigung vorher. Die allgemeinen Kündigungszeiten sind, wenn der Dienstvertrag auf ein halbes Jahr oder jährlich geschlossen ist, der 1. Februar und der 1. August.

Die Kündigung muß in jedem Falle 3 Monate vor Ablauf der Dienstzeit, bei monatlicher Dauer derselben aber 14 Tage vor Ablauf des Monats geschehen.

§ 23. Erfolgt die Kündigung nicht zu der festgesetzten Zeit (§ 22), so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert betrachtet, und zwar für die ursprünglich verabredete Dauer der Dienstzeit.

§ 24. Der Tod der Dienstherrschaft hebt den Dienstvertrag nicht auf; die Erben haben vielmehr bis zum Ablauf der vereinbarten Dienstzeit das Versprechen dem Gesinde zu leisten, welches dagegen verpflichtet ist, den übernommenen Dienst auch den Erben fortzusetzen.

Bei Veräußerungen von Landtheilen ist das zur Bewirthschaftung gehaltene Gesinde nicht verpflichtet, den Dienst bei dem neuen Besitzer fortzusetzen, kann jedoch in diesem Falle keine Entschädigung für die noch übrige Dienstzeit fordern. Will aber die neue Herrschaft das Gesinde nicht behalten, so hat es einen Anspruch auf Lohn und Kostgeld für ein Vierteljahr, außer dem bis dahin verdienten Lohn.

§ 25. Ist auf die Klage des einen Theils der andere in polizeiliche Strafe verfallen, so hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob auf Antrag des obliegenden Theils der Dienstvertrag sofort aufzuheben. Wird das Dienstverhältnis aufgehoben, so hat das Gesinde, wenn es der unterliegende Theil ist, nur den bis dahin verdienten Lohn, im entgegengesetzten Fall aber außer dem verdienten Lohn, noch Lohn und Kostgeld für ein Vierteljahr zu fordern, oder bis zum Ablauf der verabredeten Dienstzeit, falls diese länger ist, als ein Vierteljahr (§§ 27 und 30).

§ 26. Als begründete Ursachen zur Entlassung des Gesindes außer der Zeit, sind solche Handlungen und Eigenschaften zu betrachten, welche nach richterlichem Ermessen die Ruhe und Sicherheit des Hauswesens stören, oder den Zweck des Dienstverhältnisses vereiteln. Dazwischen sind namentlich zu rechnen:

- a) Diebstahl und Unterschlag; Fälscherei;
- b) ein dringender Verdacht der Untreue, welcher durch ein richterliches Erkenntnis völlig gehoben worden ist;
- c) Bork auf der Herrschaft Namen;
- d) thätliche Widerseßlichkeit und Schimpfreden gegen die Herrschaft und deren Familienglieder, sowie gegen Vorgesetzte;
- e) Verweigerung des Gehorsams;
- f) unfittliches Betragen in Gegenwart der Kinder der Herrschaft, Verleitung derselben zum Bösen und Mißhandlung derselben, sowie grobe Vernachlässigung der seiner Obhut anvertrauten Kinder;
- g) Mißhandlung des Mitgesindes und Unverträglichkeit mit denselben, welche die häusliche Ordnung und Ruhe stört;
- h) unzüchtiges Betragen der Diensthofen unter einander;
- i) grober Leichtsinn und Fahrlässigkeit, wodurch Feuergefahr entstanden;
- k) Mißhandlung des anvertrauten Viehs, namentlich auch das Nichtreinsammeln der Käse;
- l) nachlässiges Aussehen und wiederholtes Ausbleiben, sowie Gefährdung nachlässigen Aufenthalts im Hause an Fremde, ohne Erlaubnis der Herrschaft;
- m) mehrmaliges Betrinken;
- n) Unfähigkeit zur Verrichtung der übernommenen Verpflichtungen;
- o) die im § 18 angegebenen Gründe, welche die Herrschaft auch vor der Aufnahme in den Dienst von dem Dienstvertrage abzugeben berechtigen.

In diesen Fällen hat das Gesinde nur auf den bereits verdienten Lohn Anspruch.

§ 27. Das Gesinde kann gleichfalls aus Gründen, welche nach richterlichem Ermessen hinreichend befunden worden, seine Entlassung außer der Zeit fordern. Es sind namentlich dahin zu rechnen:

- a) thätliche Mißhandlung oder grundlose Beschuldigungen, welche den guten Namen des Gesindes verletzen;
 - b) Vorenthaltung der notwendigen Lebensbedürfnisse;
 - c) unfittliche Zumuthungen der Herrschaft und Hausgenossen, wenn die Herrschaft gegen letztere den erforderlichen Schutz verweigert oder nicht gewährt;
 - d) Verlegung des Aufenthalts der Herrschaft außerhalb des Herzogthums.
- In solchen Fällen hat das Gesinde Anspruch auf den verdienten, sowie auf ferneren Lohn und Kostgeld in Gemäßheit des § 25. Wenn nach richterlichem Ermessen das Dienstverhältnis aus den übrigen, im § 17 angeführten Gründen aufgehoben wird, so ist dem Gesinde nur der verdiente Lohn zu zahlen.

§ 28. Die durch pflichtwidriges Verhalten des Gesindes gegen die Dienstherrschaft, oder der Herrschaft gegen das Gesinde, etwa verurtheilten Polizei- und Criminalstrafen, sowie etwaige Ansprüche auf Schadenersatz werden durch die Auflösung des Dienstverhältnisses nicht aufgehoben.

§ 29. Die Einberufung des Diensthofens zum Militärdienste hebt den Vertrag auf, der Diensthof hat jedoch Anspruch auf den verdienten Lohn. Durch die Einberufung zu den jährlichen Waffenübungen wird der Dienstvertrag nicht aufgehoben, die Herrschaft ist jedoch zu einer verhältnismäßigen Kürzung des Lohnes berechtigt, falls nicht etwas Anderes verabredet worden.

§ 30. Ohne Angabe der Gründe steht es der Herrschaft jederzeit frei, das Gesinde gegen Auszahlung des verdienten, und eines ferneren vierteljährigen Lohns nebst Kostgeld zu entlassen. Bei Dienstverhältnissen, die auf einen Monat eingegangen sind, ist außer dem verdienten Lohn noch für einen halben Monat Lohn und Kostgeld zu vergüten.

Betreibung des Gesindes durch die Herrschaft verpflichtet zu derselben Leistung, und wird außerdem mit einer Geldbuße von 4 bis 10 Rthlr. bestraft.

§ 31. Ebenso steht es dem Gesinde frei, jeder Zeit, ohne Angabe der Gründe, seine Entlassung zu fordern, gegen sofortige Erlegung des vierteljährigen Lohns, worin jedoch der bereits verdiente Lohn eingerechnet wird.

Es muß das Gesinde in solchem Falle jedoch seinen Entschluß vier Wochen vorher anzeigen.

§ 32. Gesinde, welches eigenmächtig den Dienst verläßt, ist auf Antrag der Herrschaft mittelst polizeilicher Veranordnung zurückzuführen und zur Fortsetzung seines Dienstes bis zur ordnungsmäßigen Abgangszeit verpflichtet. Muthwilliges Verlassen des Dienstes von Seiten des Gesindes wird außerdem nach richterlichem Ermessen mit einer Geldstrafe von 4 bis 10 Rthlr. oder im Falle des Unvermögens mit Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod von 2 bis 5 Tagen bestraft.

VI. Von den Diensthofen und Zeugnissen. a) Allgemeine Bestimmungen. § 33. Alle zur Zeit, wann diese Verordnung in Kraft tritt, (§ 59), confirmirte Personen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, welche zum ersten Male einen Dienst anzutreten beabsichtigen, sowie alle bereits in Dienst stehende Diensthofen haben sich vor Antritt eines neuen Dienstes bei der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsorts mit einem Dienstbuche zu versehen.

§ 34. Für dieses nach dem angehängten Schema einzurichtende Dienstbuch, welches aus 48 Seiten Schreibpapier, in harten Pappband besteht, paginirt, durchgesehen und besiegelt ist, sind mit Einschluß der Gebühre 26 Rthlr. oder 8 fl. vorm. Courant zu erlegen.

§ 35. Auf der ersten und zweiten Seite des Dienstbuchs hat die Polizeibehörde:

- 1) den vollen Tauf- und Zunamen,
- 2) Ort, Jahr und Tag der Geburt,
- 3) die etwaige Militärpflichtigkeit,
- 4) etwaige sonstige Bemerkungen zur Legitimation des Inhabers oder der Inhaberin

zu verzeichnen und Eingetragung des Tages und Orts der Ausstellung und ihrer Namensunterschrift.

§ 36. Hierauf folgt ein kurzer, gedruckter Auszug aus den, die Dienstbuche betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung. Die übrigen Seiten sind für die Verzeichnung des Dienstantritts und der Entlassung bestimmt, und von den Dienstherrschaften auszufüllen.

§ 37. Fremde, welche in hiesigen Landen noch nicht gedient haben, müssen zur Erwerbung des Dienstbuchs eine Bescheinigung der Obrigkeit ihres Geburts- oder letzten Aufenthaltsorts über ihr bisheriges gutes Betragen und die ihnen gestattete Befugnis zum Aufenthalt im Auslande beibringen.

§ 38. Der Verlust eines Dienstbuchs ist, bei Vermeidung einer Brüche von 1 bis 5 Rthlr. von dem Diensthofen der Polizeibehörde sofort anzuzeigen und ein neues zu erwerben, welches die Polizeibehörde aus ihrer Registratur (§ 48) und den bezubringenden Bescheinigungen möglichst zu ergänzen hat. Wenn Dienstbuche ganz beschriebener oder abgenutzt sind, so sind statt derselben neue zu erwerben, welche den alten angeheftet werden.

§ 39. Wer sein Dienstbuch absichtlich unterläßt, vernichtet, oder auf die Seite schließt, oder Blätter aus demselben reißt, wird nach richterlichem Ermessen mit einer Brüche, oder mit Gefängnis bei Wasser und Brod bestraft.

§ 40. Das Dienstbuch ist der Herrschaft bei der Anmeldung zum Dienste von dem Gesinde vorzuzeigen und von der Herrschaft darauf zu halten, daß dies geschehe.

§ 41. Wenn Diensthofen beim Antritt eines neuen Dienstes das Dienstbuch nicht vorzeigen, oder wenn darin die im § 43 vorgeschriebene Abgangsbefcheinigung fehlt, so ist die neue Herrschaft zur Annahme derselben nicht verpflichtet.

§ 42. Bei dem Dienstantritt verzeichnet die Herrschaft mit ihrer Namensunterschrift das Datum des Dienstantritts und die contractliche Dienstzeit in dem Dienstbuche.

§ 43. Ebenso verzeichnet die Herrschaft bei dem Abgange des Gesindes in dessen Dienstbuche das Datum des Abganges, und von welcher Seite die Kündigung statt gefunden. Geht das Gesinde außer der Zeit ab, so ist auch die Ursache zu bemerken.

§ 44. Uebertretungen der in den §§ 40 bis 43 enthaltenen Vorschriften werden mit einer Brüche bis zu 2 Rthlr. bestraft.

§ 45. In Ermangelung einer beschlagnahmten Vereinbarung bleibt es der Herrschaft überlassen, ob sie am Schluß dieser Notiz (§ 45) ein Zeugnis über das Verhalten des Gesindes während der Dienstzeit hinzufügen will.

b) In den Städten und benachbarten Flecken, in welchen eine Polizeibehörde wohnhaft ist. § 46. Gesinde, welches aus einer Stadt oder vom Lande kommend, sich in einer Stadt vermischt, hat das erste Mal binnen 8 Tagen nach dem Dienstantritt das Dienstbuch der Polizeibehörde vorzuzeigen, welche dasselbe gegen eine Gebühr von 13 Rthlr. oder 4 fl. v. H. mit dem Product zu bezeichnen hat. Für die Befolgung dieser Vorschrift ist auch die Herrschaft verantwortlich. Uebertretungen werden mit einer Brüche bis zu 2 Rthlr. bestraft. Bei einem Dienstwechsel, ohne Veränderung des Aufenthaltsorts, bedarf es der Vorzeigung des Dienstbuchs bei der Polizeibehörde nicht.

§ 47. Dienstloses Gesinde in den Städten hat, bei Vermeidung polizeilicher Strafe, das Dienstbuch nicht nur sofort nach der Ankunft in der Stadt, sondern auch ferner monatlich der Polizeibehörde vorzuzeigen, und erlangt, insofern es nicht dafelbst heimathsberechtigt ist, nur durch Befragung desselben von Seiten dieser Behörde, welche unentgeltlich geschieht, das Recht zum längeren Aufenthalt in der Stadt.

§ 48. Ueber alle ausgestellten und producirten Dienstbücher ist von der Polizeibehörde ein Protokoll zu führen, in welches der Name, Geburts- und letzte Aufenthaltsort des Gesindes, der Name der Herrschaft, bei welcher es in Dienst tritt, und Nummer, Datum und Jahreszahl des Dienstbuchs nebst der Behörde, welche dasselbe ausgestellt hat, tageweise einzutragen sind.

§
genaue
Wir l
e)
Frieden
Antritt
Bauert
Verfall
darüber
Wichtig
Polizei
§
Reiter
des Pa
§
ihren
nach d
das G
Dienst
§
in Ge
oder R
darüber
die Be
gericht
§
(§ 52)
Termin
auf bi
§
dürfen
erzöhen
und lu
Ordnung
gebrau
§
ist der
bei Di
auf 1/
streich
§
Gebüh
§
entweder
oder 3
drei W
gericht
jedoch
Streich
§
baten
jedem
eintritt
Scher
aufst
§
Armen
erlegen
schaffen
§
bedenk
der 2
23. §
Dienst
des R
Lohns
§
in Ar
§
1841
der 2
stimm
Wahs
§
Urteil
§
25. §
§
mische
nicht
tage
§
der 10
der Di
beide
vertra

§ 49. Sollte es erforderlich werden, in einzelnen größeren Städten eine genauere polizeiliche Aufsicht über das Gefinde einzuführen, so behalten wir uns vor, darüber die näheren Vorschriften anzuordnen und festzusetzen.

c) In den Landdistricten. § 50. In den Landdistricten und denjenigen Pflöden, in welchen keine Polizeibehörde wohnhaft ist, hat das Gefinde, insofern es nicht in dem nämlichen Orte bereits dient, binnen 8 Tagen nach Antritt des Dienstes, bei Vermeidung einer Buße bis 2 Rthlr., dem Bauvorzug, Kirchspielvogt, Pflödenvorsteher oder sonst nach der örtlichen Verfassung dienenden gleichgestellten Unteroffizialen oder Ortsvorsteher, das Dienstbuch vorzulegen, welche dasselbe mit dem Product zu bezeichnen und darüber ein Register zu führen hat. Etwasige Verdachtsgründe gegen die Richtigkeit des Dienstbuches oder des Inhalts u. s. w. sind von ihm der Polizeibehörde des Districts anzuzeigen.

In den adelichen Gutsdistricten ist in Ermangelung solcher Ortsvorsteher das Dienstbuch der Guts herrschaft oder dem von derselben in Gemäßheit des Patents vom 19. September 1837 bevollmächtigten vorzulegen.

§ 51. Die Schullehrer sind verpflichtet, soweit solches ohne Störung in ihren Verpflichtungen geschehen kann, auf Verlangen der Herrschaften und nach deren Angabe gegen eine von diesen zu erlegende Gebühr von 6 Rthlr., das Erforderliche wegen des Dienstantritts und der Entlassung aus dem Dienste in das Dienstbuch einzutragen.

VII. Von dem gerichtlichen Verfahren. § 52. Streitigkeiten in Gefinde sachen, mit Einschluß der Klagen wegen rückständigen Dienstlohnes oder Kostgeldes, sind, wenn die beklagte Partei unter der unteren Gerichtsbarkeit steht, von derselben Behörde zu erledigen, welcher an jedem Orte die Verwaltung der richterlichen Polizei zusteht. In Altona ist das Niedergericht die competente Behörde.

§ 53. Auf Anhalten des klagenden Theils hat die competente Behörde (§ 52) zur Erörterung und Entscheidung der Sache einen möglichst nahen Termin anzusetzen, zu demselben die Gegenpartei und etwaigen Zeugen auf die an jedem Orte übliche Weise vorzuladen.

§ 54. In dem Termin, zu welchem Advocaten nicht zugelassen werden dürfen, ist zunächst der Versuch zu machen, die Sache mittels Vergleichs zu erledigen. Mißlingt ein solcher, so sind die Beschwerden möglichst schleunig und summarisch zu unterlegen, und mit steter Rücksicht auf Erhaltung guter Ordnung und Sitte im Hauswesen, dieser Verordnung und dem Landesgebrauch gemäß, nach Recht und Billigkeit zu entscheiden.

Bei Dienstcontracten in landwirtschaftlichen Verhältnissen auf ein Jahr ist der Sommerlohn auf $\frac{1}{2}$ und der Winterlohn auf $\frac{1}{3}$ des Jahreslohns, bei Dienstcontracten auf ein halbes Jahr ebenfalls für die ersten 3 Monate auf $\frac{1}{3}$, für die letzten 3 Monate aber auf $\frac{1}{2}$ des vereinbarten Lohns in Streitigkeiten zu berechnen.

In Gerichtslosten sind nur die in geringfügigen Streitigkeiten zulässigen Gebühren zu erlegen.

§ 55. Von dem Spruche der beistimmenden Behörde ist nur das, entweder sofort, oder innerhalb drei Tagen, von dem Tage der Publication oder Infimation des Bescheides an gerechnet, zu interponiren und innerhalb drei Wochen zu prosequirende Rechtsmittel der Supplication an das Obergericht, und in Altona die Proccation an das Obergericht, zulässig, jedoch sind auch diese Rechtsmittel ausgeschlossen, wenn der Gegenstand des Streites zu Gelde angeschlagen werden kann, und unter 8 Rthlr. beträgt.

§ 56. Wir ermächtigen unsere Oberbischöferin, in den zu ihrer unmittelbaren Cognition gehörigen Gefindekreisen, soweit sie es in jedem Falle zumuthig finden, ein möglichst abgetrigtes und summarisches Verfahren einzutreten zu lassen, auch die Erörterung, Beilegung und Entscheidung solcher Sachen nach ihrem Ermessen einer ihnen untergeordneten richterlichen Behörde aufzutragen.

§ 57. Alle nach dieser Verordnung erklärten Bräuen fallen an die Armenkasse des Districts des Orts, und sind, insofern sie von dem Gefinde zu erlegen, erforderlichen Falls, auf Verfügung der Behörde, durch die Herrschaften von dem Dienstlohn einzubehalten.

§ 58. Die Verfügung vom 8. December 1779, betreffend die Entscheidung unehelicher Schwangerschaften und Verhütung heimlicher Geburten der Dienstboten, so wie die in den §§ 22 bis 29 des Patents vom 23. December 1808 gegebenen Vorschriften über die Verpflichtungen der Dienstherrschaften in Erkrankungsfällen des Gefindes, und die Bestimmungen des Kausal-Patents vom 12. Januar 1816 über den Vorzug des Gefinde lohns und Kostgeldes in Concursen, bleiben ferner in Kraft.

Alle anderen Vorschriften allgemeiner und besonderer, das Gefindewesen betreffenden Verfügungen, sind von dem Tage, mit welchem diese Verordnung in Kraft tritt (§ 59), aufgehoben.

§ 59. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1841 in Kraft, dergestalt, daß an diesem Tage die Kündigung in Gemäßheit der Vorschriften dieser Verordnung vorzunehmen ist, und in Uebereinstimmung hienit das Gefinde zum ersten Male den 1. Mai 1841, nach Maßgabe der vorgeschriebenen Wechseltermine, ab- und zugeht.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserem königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insigne. Gegeben in Unserer königlichen Residenzstadt Kopenhagen, den 25. Februar 1840. (L. S.) Christian R.

Die gesetzlichen Dienstwechsel-Termine in der Stadt Altona für Dienst- miethen, welche halbjährlich oder jährweise geschlossen werden, sind, insofern nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden, die zweiten Sonntage nach den Umziehtag; falls dieser Sonntag jedoch mit dem Pfingst- fest zusammenfällt, der darauf folgende Sonntag (in dem Jahre 1885 also der 10. Mai und der 15. Novbr.). Die vierteljährlichen Kündigungen zwischen der Dienstherrschaft und dem Gefinde müssen bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, geschehen. Bei monatlicher Dauer des Dienst- vertrags geschieht die Kündigung 14 Tage vor Ablauf des Monats.

Umzugs-Termine für Mietwohnende in der Stadt Altona: der 1. Mai und der 1. November; insofern diese Tage auf einen Sonn- oder Festtag fallen, der nächste darauf folgende Werktag. — Die halbjährliche Kündigung für Häuser und solche Localitäten, bei welchen eine halbjährliche Kündigung stattfindet oder bedungen ist, muß spätestens bis zum 30. April und 31. October, beide Tage eingeschlossen, die vierteljährliche Kündigung für solche Localitäten, bei denen eine vierteljährliche Kündigung stattfindet oder bedungen ist, spätestens bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, beschehen werden. (Oberpräsidial-Bekanntm. 2. Mai 1846.)

Niss- und Capital-Zahlungstermine. Himmelfahrts- und Martini- Bischofs-Tag, also im Jahre 1885 der 14. Mai und der 11. November.

Miethepreise für Wassermesser, halbjährlich pränumerando:
feilheres Maß: $\frac{1}{4}$ " $\frac{3}{4}$ " $\frac{1}{2}$ " $\frac{3}{4}$ " $\frac{1}{4}$ " $\frac{1}{4}$ " $\frac{1}{4}$ " $\frac{1}{4}$ " $\frac{1}{4}$ " $\frac{1}{4}$ "
jetziges Maß: 6mm. 10mm. 13mm. 19mm. 25mm. 32mm. 38mm. 51mm.
halbj. Miethe: 3 M. 3 M. 3 M. 25 M. 75 M. 25 M. 450 9 M. 10 M. 50

Miethepreis f. Gasmesser aller Größen: halbjährl. 1 M. 203 pränumerando.

	Abends		Morgens		Abends		Morgens	
	1.—10.	41	71	71	22.—31.	94	2	2
Januar	1.—10.	41	71	71	22.—31.	94	2	2
"	11.—20.	41	71	71	August	1.—9.	9	24
"	21.—31.	5	7	7	"	10.—18.	84	3
Februar	1.—10.	54	64	64	"	19.—25.	84	34
"	11.—20.	6	51	51	"	26.—31.	8	31
"	21.—28.	61	51	51	September	1.—7.	71	4
März	1.—10.	64	51	51	"	8.—15.	71	44
"	11.—20.	61	51	51	"	16.—23.	7	41
"	21.—31.	7	41	41	"	24.—30.	61	41
April	1.—17.	74	4	4	October	1.—7.	61	51
"	18.—28.	8	31	31	"	8.—15.	6	51
"	29.—30.	84	3	3	"	16.—23.	54	51
Mai	1.—4.	84	21	21	"	24.—31.	54	6
"	5.—20.	9	24	24	November	1.—10.	5	61
"	21.—31.	94	11	11	"	11.—20.	41	61
Juni	1.—30.	94	11	11	"	21.—30.	41	61
Juli	1.—21.	94	11	11	December	1.—31.	41	71

Das Auslösen der Laternen A. und C. beginnt um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachts.

Regulatio, betreffend die Hundsteuer.

§ 1. Für jeden im Bezirk der Stadt Altona gehaltenen Hund ist eine Steuer von jährlich 10 M. an die Stadtkasse zu erlegen. Die Zahlung der Steuer hat pränumerando auf dem Polizei-Amt zu geschehen, und zwar:

a) für die vom Anfang des Jahres an im Besitz befindlichen Hunde in der ersten Hälfte des Monats Januar;

b) für die erst im Laufe des Jahres erworbenen und in Altona für das betreffende Jahr noch nicht besteuerten Hunde innerhalb 14 Tagen nach dem Erwerb, beziehungsweise nachdem dieselben steuerpflichtig geworden sind. (§ 3).

§ 2. Auch für die erst im Laufe des Jahres erworbenen, bezüglich steuerpflichtig gewordenen Hunde ist der volle Jahresbetrag der Steuer zu entrichten. Für im Laufe des Jahres gefundene oder abgestorbene Hunde findet eine Rückzahlung der Steuer auch theilweise nicht statt.

§ 3. Bei jungen Hunden tritt die Steuerpflicht ein, wenn sie acht Wochen alt sind.

§ 4. Für Hunde, welche beständig als Jagdhunde Genserbetreibender benutzt werden, sowie für Hunde, welche mit Genehmigung des Polizei-Amts von Wächtern gehalten werden, wird, wenn sie als solche innerhalb der im § 1 vorgeschriebenen Fristen von den Besitzern beim Polizei-Amt angemeldet werden, eine Steuer von 3 M. erhoben. Unter der gleichen Voraussetzung rechtzeitiger Anmeldung bleiben Hunde, welche beständig Tags an der Kette liegen und Nachts in eingefriedigtem Raum gehalten werden, steuerfrei. Wird im Laufe des Jahres ein als Ketten-, Wächter- und Jagdhund bis dahin steuerfrei beim. mit dem Satz von 3 M. versteuerter Hund als solcher nicht mehr oder nicht mehr beständig benutzt, so ist der Besitzer verpflichtet, binnen 14 Tagen nach dem Aufhören solcher Benutzung die volle Jahressteuer für denselben zu entrichten.

§ 5. Bei der Entrichtung der Steuer resp. Anmeldung der im § 4 gedachten Hunde wird vom Polizei-Amt für jeden Hund eine mit einer Nummer und der Jahreszahl bezeichnete Marke erteilt. Letztere muß der betreffende Hund stets an dem durch den § 3 der Polizei-Verordnung der königlichen Regierung zu Schleswig vom 4. December 1874, betreffend die Beaufsichtigung der Hunde, vorgeschriebenen Halsbande tragen.

§ 6. Auf der Straße betretene, mit der Marke nicht versehene Hunde können von dem Abdecker eingefangen und nach Ablauf von 3 Tagen getödtet werden. Wenn sich innerhalb dieser 3 Tage der Eigentümer auf dem Polizei-Amt meldet und nachweist, daß die Steuer entrichtet ist, so erhält er, insofern keine sanitären Bedenken obwalten, gegen Erlegung einer Abdeckergebühr von 3 M. für jeden Hund dens. oder dieselben wieder ausgeliefert, jedoch vorbehaltlich der Bestrafung gemäß der desfallsigen Polizei-Verordnung.

Polizei-Verordnung: Hunde betreffend. Von der königlichen Regierung zu Schleswig ist unterm 18. November dieses Jahres (Amtsblatt Stid 54 vom 29. November cr., Seite 356) unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 4. December 1874 folgende Polizei-Verordnung erlassen worden:

§ 1. Alle Hunde müssen zu jeder Zeit und ohne Rücksicht darauf, ob Hölle von Tollwuth vorgekommen sind oder nicht, sofern sie nicht in der unmittelbaren Nähe des Hauses, dem sie angehören, sich aufhalten, unter Aufsicht des Eigentümers, Besizers oder eines Führers verbleiben. Zur

